

# Richtlinie der Gemeinde Heinkenborstel über die Durchführung von Ehrungen und Preisvergaben

*in der Fassung der Änderung nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2023*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinkenborstel hat in ihrer Sitzung am 26.11.2019 folgende Richtlinien über die Durchführung von Ehrungen und Preisvergaben beschlossen:

## 1. Allgemeines

Die Vornahme von Ehrungen wird als grundsätzliche Aufgabe der Gemeinde betrachtet, die dies in eigener Zuständigkeit regelt. Zur Wahrung eines einheitlichen Verfahrens werden die folgenden Grundsätze für die Gemeinde Heinkenborstel festgelegt.

## 2. Formen der Ehrung

(a) **Empfang.** Bei besonders wichtigen Anlässen, deren Bedeutung in das öffentliche Leben hinausstrahlen, gibt die Gemeinde einen Empfang in einem, dem jeweiligen Anlass entsprechenden würdigen Rahmen. Soweit die Gemeindevertretung im Einzelfall keine andere Regelung trifft, entscheidet der Bürgermeister über den Anlass, den Aufwand und über den Teilnehmerkreis des Empfangs.

(b) **Ehrengeschenk.** Individuelle Gravuren bzw. sonstige Kennzeichnung des Ehrungsanlasses auf dem Ehrengeschenk sind in aller Regel angebracht. Pokale (auch als Wanderpokale), Medaillen und ähnliche Ehrengeschenke werden von Fall zu Fall angeschafft und mit entsprechender Gravur versehen.

(c) **Geldgeschenk oder Sachgeschenk** (z. B. Präsentkorb)

(d) **Blumenstrauß**

(e) **Nachrufe** im Anzeigenteil der Presse

(f) **Trauerkranz oder Spende**

(g) **Glückwunsch- bzw. Briefkarten.** Glückwunsch- bzw. Briefkarten mit dem Gemeindewappen sollen bei allen geeigneten Ehrungsformen verwendet werden. Sie können, je nach Bedeutung der Ehrung, auch in Form gerahmter Urkunden verwendet werden.

## 3. Ehrung von Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse

(a) Bei seinem Ausscheiden aus dem Amt erhält der Bürgermeister ein Sach- oder Geldgeschenk im Werte bis zu

ca. 150,00 €	nach einer Amtsperiode
ca. 200,00 €	nach zwei Amtsperioden
ca. 250,00 €	nach drei Amtsperioden usw.

Daneben kann ein Blumenstrauß überreicht werden.

(b) Der Tod des Bürgermeisters, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, wird durch einen Nachruf oder einen dem Amt der Verstorbenen oder des Verstorbenen entsprechenden Trauerkranz geehrt. Neben dem Kranz wird eine Geldspende, sofern dies durch die Hinterbliebenen vorgesehen ist, in Höhe von 75,00 € überreicht.

(c) Die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten ein Sach- oder Geldgeschenk im Werte bis zu

- |              |  |
|--------------|--|
| ca. 50,00 €  | beim Ausscheiden nach einer vollen Wahlzeit  |
| ca. 75,00 €  | beim Ausscheiden nach zwei vollen Wahlzeiten |
| ca. 100,00 € | beim Ausscheiden nach drei vollen Wahlzeiten |
| ca. 125,00 € | beim Ausscheiden nach vier vollen Wahlzeiten |
| ca. 150,00 € | beim Ausscheiden nach fünf vollen Wahlzeiten |

Daneben wird ein Blumenstrauß überreicht.

(d) Im Todesfall eines aktiven Gemeindevertretungsmitgliedes gilt Buchst. (b) entsprechend.

#### **4. Sonstige Ehrenbeamte der Gemeinde und für die Gemeinde in bestimmten auf Dauer angelegten Funktionen ehrenamtlich Tätige**

Über Ehrungen der sonstigen Ehrenbeamten der Gemeinde und der für die Gemeinde in bestimmten auf Dauer angelegten Funktionen ehrenamtlich Tätigen entscheidet der Bürgermeister, soweit sich nicht die Gemeindevertretung im Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

#### **5. Angestelltes Personal der Gemeinde**

(a) Über Art und Umfang der Ehrung in anderen personalrelevanten Fällen entscheidet der Bürgermeister von Fall zu Fall. Die Würdigung erfolgt durch den Bürgermeister oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter durch Überreichung einer Glückwunschkarte eines Sach- oder Ehrengeschenks und eines Blumenstraußes. Der Gesamtwert soll ca. 60,00 € nicht übersteigen.

(b) Bei Tod werden Mitarbeiter und solche ehemaligen Mitarbeiter, die länger als 10 Jahre bei der Gemeinde beschäftigt gewesen sind und deren Ausscheiden noch nicht länger als 10 Jahre zurückliegt, durch einen Nachruf oder einen Trauerkranz geehrt.

#### **6. Altersjubiläen von Bürgern**

Die Gemeinde gratuliert zum 80., 85., 90., 95., 100. und ab dem 101. Geburtstag jährlich mit einer Urkunde, die von dem Bürgermeister unterzeichnet ist. Die Urkunde soll von dem Bürgermeister oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter überreicht werden. Daneben wird seitens der Gemeinde ein Sachgeschenk, in der Regel in Form eines Präsentkorbes, im Wert von ca. 40,00 € überreicht.

#### **7. Ehejubiläen von Bürgern**

Die Gemeinde gratuliert zum 50., 60., 65. und 70. Hochzeitstag mit einer Urkunde, die vom Bürgermeister unterzeichnet ist. Die Urkunde soll von dem Bürgermeister oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter überreicht werden. Daneben wird seitens der Gemeinde ein Sachgeschenk, in der Regel in Form eines Präsentkorbes, im Wert von ca. 50,00 € überreicht.

#### **8. Sonstige Ehrungen**

In allen übrigen Fällen, insbesondere bei

- Bürgern, die sich um das Gemeinwohl besondere Verdienste erworben haben
- bedeutenden Ereignissen im Zusammenhang mit Personen des öffentlichen Lebens,
- Betriebseröffnungen und Geschäftsjubiläen,
- Siegerehrungen und sonstigen bedeutsamen Ereignissen bei Vereinigungen, Institutionen und Organisationen auf sozialem, kulturellem und sportlichem Sektor,

entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall darüber, ob und in welcher Weise durch die Gemeinde eine Ehrung erfolgt, es sei denn, dass sich die Gemeindevertretung die Entscheidung im Einzelfall vorbehält.

## **9. Preisvergaben**

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe bzw. Stiftung von Preisen aller Art im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern sich die Gemeindevertretung nicht im Einzelfall die Entscheidung hierüber vorbehält. Voraussetzung ist allerdings stets, dass die Ereignisse, in deren Zusammenhang von der Gemeinde Preise (u. a. Pokale, Wanderpokale, Wettbewerbspreise) gestiftet oder vergeben werden, einen übergemeindlichen Bezug haben und einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich der Gemeinde Heinkenborstel haben.

## **10. Schlussvorschriften**

(a) Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Amtsinhaber bei Amts- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form gewählt. Damit ist keine Diskriminierung etwaiger weiblicher Amts- oder Funktionsträgerinnen verbunden. Es gilt in derartigen Fällen uneingeschränkt die weibliche Form.

(b) Soweit in diesen Richtlinien für Ehrungsfälle kein Wert vorgegeben ist, entscheidet der Bürgermeister oder sonst genannte Funktionsträger nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über den Wert der Ehrung.

(c) Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig treten alle zuvor gefassten und beschlossenen Richtlinien und Verfahrensgrundsätze außer Kraft.

Heinkenborstel, 10.12.2019

gez.

Holger Wichmann  
(Bürgermeister)